OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700178/10/MB/HG

Datum:
Linz, 2. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde von Herrn M B, vertreten durch N Rechtsanwalt GmbH, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 28. Juli 2016, GZ: VStV/916300438822/2016, wegen zwei Übertretungen des Sicherheits-polizeigesetzes,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde mit der Maßgabe stattgegeben, als die Strafe für die Verwaltungsübertretung gemäß § 82 Abs. 1 SPG auf 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage) und die Strafe für die Verwaltungsübertretung gemäß § 81 Abs. 1 SPG auf 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tage) herabgesetzt wird.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 15 + 10 Euro (somit insgesamt 25 Euro), für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht hat der Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keinen Kostenbeitrag zu leisten

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 28. Juli 2016, GZ. VStV/916300438822/2016, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz eine Geldstrafe in der Höhe von 350 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen und gemäß § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf aus:

„1. Sie haben sich am 30.03.2016, von 01:20 Uhr bis 01:25 Uhr in S, x (Polizeiinspektion) durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, aggressiv verhalten und dadurch eine Amtshandlung behindert.
Sie haben sich bereits zu Beginn der Anzeigenaufnahme (Anzeige wegen Körperverletzung) ständig schreiend in die Amtshandlung eingebracht und sind den amtshandelnden Beamten ins Wort gefallen, dass die Amtshandlung nicht fortgesetzt werden konnte. Ungeachtet der Abmahnung Ihr aggressives Verhalten einzustellen, haben Sie die Amtshandlung durch Schreien weiter behindert.

2. Sie haben am 30.03.2016, von 01:25 Uhr bis 01:32 Uhr in S, x (Parkplatz der Polizeiinspektion) durch das unten beschriebene Verhalten in besonders rücksichtsloser Weise die öffentliche Ordnung ungerechtfertigt gestört.
Sie haben nach dem Verlassen der Polizeiinspektion auf dem Parkplatz der PI zu schreien begonnen, weshalb sich die dortigen Bewohner beschwerten. Weiters haben Sie unaufhörlich mit dem Schlüsselbund gegen die Glasscheibe der Polizeiinspektion geschlagen und weiter geschrien.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. 566/91
§ 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. 566/91“

In ihrer Begründung führt die belangte Behörde Nachstehendes aus:

„Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Das Straferkenntnis stützt sich auf die Anzeige des Meldungslegers der Polizeiinspektion x vom 31.03.2016, auf die Strafverfügung der Landespolizeidirektion OÖ, Polizeikommissariat S vom 15.04.2016 und auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren.

Demnach haben Sie,

1.) wie am 30.03.2016, von 01:20 Uhr bis 01:25 Uhr in S, x (Polizeiinspektion) festgestellt wurde, durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, aggressiv verhalten und dadurch eine Amtshandlung behindert.
Sie haben sich bereits zu Beginn der Anzeigenaufnahme (Anzeige wegen Körperverletzung) ständig schreiend in die Amtshandlung eingebracht und sind den amtshandelnden Beamten ins Wort gefallen, dass die Amtshandlung nicht fortgesetzt werden konnte. Ungeachtet der Abmahnung Ihr aggressives Verhalten einzustellen, haben Sie die Amtshandlung durch Schreien weiter behindert.
2.) wie am 30.03.2016, von 01:25 Uhr bis 01:32 Uhr in S, x (Parkplatz der Polizeiinspektion) festgestellt durch das unten beschriebene Verhalten in besonders rücksichtsloserweise die öffentliche Ordnung ungerechtfertigt gestört.
Sie haben nach dem Verlassen der Polizeiinspektion auf dem Parkplatz der PI zu schreien begonnen, weshalb sich die dortigen Bewohner beschwerten. Weiters haben Sie unaufhörlich mit dem Schlüsselbund gegen die Glasscheibe der Polizeiinspektion geschlagen und weiter geschrien.

Gegen die oa. Strafverfügung erhoben Sie, vertreten durch die N Rechtsanwalt GmbH, Einspruch. In diesem wurde zusammengefasst folgendes sinngemäß angegeben:

„Sie haben die Ihnen zur Last gelegte Verwaltungsübertretung wegen Störung der öffentlichen Ordnung nicht begangen. Richtig ist, dass zum angeführten Zeitpunkt eine Amtshandlung stattgefunden hat. Diese habe ich jedoch nicht gestört. Ich war von einer Bekannten am Körper verletzt worden, die Vorfallsspuren waren deutlich im Gesicht zu sehen. Die Polizei hat diese befragt, wollte jedoch (so mein Eindruck) zunächst nicht den zu meinen Lasten geschehenen Vorfall aufnehmen und dokumentieren. Ich habe dagegen protestiert und ersucht, dies vorzunehmen. Keinesfalls jedoch habe ich geschrien, wäre den Beamten ins Wort gefallen und erst recht dadurch eine Amtshandlung behindert. Ich habe nur auf mein berechtigtes Anliegen aufmerksam gemacht. Dies war objektiv zulässig und subjektiv verständlich."

Zu Ihren Einspruchsangaben wurden die beiden amtshandelnden Polizisten, Insp. L D und P H, niederschriftlich einvernommen.

D L gab in seiner niederschriftlichen Einvernahme am 05.07.2016 zu den Angaben des Beschuldigten folgendes an: „Er hat die Amtshandlung sehr wohl behindert. Es war mir nicht möglich mit Frau S zu sprechen, da der Beschuldigte jedes mal zu schreien begonnen hat. Ich habe ihn mehrmals gebeten, dass er sich beruhigen soll. Er hat mich nicht einen einzigen Satz zu Ende sprechen lassen. Ich wollte einfach mit Frau S sprechen, da diese blutige Lippen und eine blutige Nase hatte. Da er immer wieder geschrien hatte, wurde er mehrmals von mir aufgefordert sein Verhalten einzustellen. Erst nach mehrmaliger Aufforderung hat er die Sicherheitsschleuse verlassen und ist vor die Tür gegangen. Auch vor der Türe hat er weiterhin geschimpft und mehrmals geläutet, da er wieder in die Polizeiinspektion wollte. Für den weiteren Verlauf der Amtshandlung verweise ich auf die Angaben in der Anzeige und halte diese vollinhaltlich aufrecht"

P H gab in seiner niederschriftlichen Einvernahme am 07.07.2016 zu den Angaben des Beschuldigten folgendes an: „Zum besagten Zeitpunkt kam Frau S D zusammen mit dem Beschuldigten auf die Polizeiinspektion x. S erstattete Anzeige, weil Sie von B geschlagen und dadurch im Gesicht verletzt wurde. Bereits zu Beginn der Anzeigenaufnahme und somit rechtmäßigen Amtshandlung brachte sich B schreiend in die Amtshandlung ein. Er fiel sowohl dem amtshandelnden Beamten, Insp. L, als auch dem Opfer ständig ins Wort, sodass eine Amtshandlung nicht fortgesetzt werden konnte. Der Beschuldigte hat erst nach mehrmaliger Abmahnung und Aufforderung des Kollegen L die Dienststelle verlassen. Der Beschuldigte ist auf dem Parkplatz der Polizeiinspektion stehen geblieben. Gleich darauf fing er wieder an zu schreien. Eine Zeit lang schrie er fluchend vor der Polizeiinspektion herum, sodass durch dieses Verhalten die öffentliche Ordnung gestört wurde. Für den weiteren Verlauf der Amtshandlung verweise ich auf die Angaben in der Anzeige und halte diese vollinhaltlich aufrecht'

Zur Wahrung des Parteiengehörs wurde Ihnen das Ermittlungsergebnis im Schreiben vom 07.07.2016 mitgeteilt. Mit diesem Schreiben wurde Ihnen die Möglichkeit eingeräumt, zum Ergebnis der Beweisaufnahme innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieser Verständigung eine Stellungnahme abzugeben oder am 25.07.2016 zur mündlichen Erörterung des Gegenstandes zu kommen.

Gleichzeitig mit der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme wurden Ihnen die beiden Einvernahmen der Polizisten übermittelt. Sie wurden darauf hingewiesen, dass der Bescheid auf Grundlage des Ergebnisses der Beweisaufnahme erlassen wird, soweit eine Stellungnahme nicht anderes erfordert.

Am 25.07.2016 langte Ihre Stellungnahme mittels N Rechtsanwalt Gmb bei der Behörde ein. In dieser führten Sie folgendes aus: „Ich habe mich ja schon bisher ausdrücklich damit verantwortet, dass die Situation sehr wohl aufgeheizt war. Ich selbst war bedroht und körperlich attackiert worden und wollte nur darauf hinweisen. Bedauerlicherweise ist man zunächst meinen diesbezüglichen Hinweisen nicht nachgegangen, sondern hat diese aus meiner Sicht eher abgetan. Im Zusammenhang mit meiner Verletzung hat sich die Situation derart aufgestaut, dass ich meinem Recht Durchbruch verhelfen wollte. Es war mir jedoch in keiner Weise daran gelegen, eine Amtshandlung zu behindern; ich habe derartiges auch nicht in Kauf genommen. Dies wird zu berücksichtigen sein. Selbst, wenn man daher auf den Standpunkt stehen sollte, was aus meiner Sicht unrichtig sein würde, dass von mir die Amtshandlung objektiv behindert werden sollte, so war jedenfalls konkret keine subjektive Tatseite tatbestandsmäßig gegeben. Ich habe mich nicht damit abgefunden eine Amtshandlung gestört zu haben, da ich davon weder ausgehen konnte noch erst recht konkret ausgegangen bin."

Wertung und Entscheidung der Behörde

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat S, hat folgende rechtliche Beurteilung vorgenommen.

[Nach Wiedergabe der einschlägigen Rechtsvorschriften setzt die belangte Behörde fort:]

Unter aggressivem Verhalten ist ein solches zu verstehen, durch das die jedem Staatsbürger gegen das Einschreiten eines obrigkeitlichen Organs zuzubilligende Abwehr vermeintlichen Unrechts derart überschritten wird, dass diese Abwehr zufolge des Tones des Vorbringens, der zur Schau gestellten Gestik oder durch beides zusammen als „aggressives Verhalten" gewertet werden muss. Solches liegt etwa vor, bei „Gebrauch lautstarker Worte verbunden mit hefiger Gestik gegenüber einem Sicherheitswachebeamten". Weiters kann unter aggressivem Verhalten auch ein „sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten" angesehen werden.

In der Sache selbst bestand für die erkennende Behörde keinerlei Anlass, an der Richtigkeit des zugrundeliegenden Sachverhaltes zu zweifeln, zumal dieser von einem Organ der Straßenaufsicht einwandfrei festgestellt werden konnte. Ihre in der Sache gemachten Einwendungen konnten den Vorwurf der Ihnen angelasteten Verwaltungsübertretungen nicht entkräften.

Zudem ist bei der Einvernahme der Polizeibeamten zu bedenken, dass diese aufgrund ihres Diensteides und ihrer verfahrensrechtlichen Stellung der Wahrheitspflicht unterliegen und der Polizeibeamte bei wahrheitswidrigen Angaben mit straf- und dienstrechtlichen Sanktionen zu rechnen hätte. Schließlich kann auch nicht angenommen werden, dass Polizeiorgane Vorgänge zur Anzeige bringen, die gänzlich nicht den Tatsachen entsprechen.

Der Beschuldigte hingegen kann sich aufgrund seiner verfahrensrechtlichen Position nach Opportunität verantworten, ohne deshalb Rechtsnachteile befürchten zu müssen. Zudem stellt sich die Frage, weshalb der Polizeibeamte den Beschuldigten wahrheitswidrig belasten sollte. Seine Aufgabe ist es ja, wahrgenommene Übertretungen entweder anzuzeigen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist die Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Vorschreibung der Verfahrenskosten stützt sich auf § 64 Abs. 1 Verwaltungs-strafgesetz 1991.

Es besteht die Möglichkeit einer Ratenzahlung. [Hervorhebungen nicht übernommen]“

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch die

rechtsfreundliche Vertretung des Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 26. August 2016, in welcher vorerst die Anträge gestellt wurden, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge

a) eine mündliche Verhandlung anberaumen;
b) zu dieser die Meldungsleger laden und diese einvernehmen;
c) das bekämpfte Straferkenntnis aufheben und die Verwaltungsstrafsache einstellen.

Begründend führte der Beschwerdeführer wie folgt aus:

„Das Straferkenntnis wird seinem gesamten Umfang nach angefochten.

Als Beschwerdegründe werden unrichtige Sachverhaltsfeststellung, Mangelhaftigkeit des Verfahrens und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht.

1. Die Behörde geht davon aus, ich hätte am 30.03.2016 gegen 1:20 Uhr in S bei der Polizeiinspektion x die Anzeigenaufnahme behindert, indem ich mich aggressiv verhalten hätte und dadurch auch in besonders rücksichtsloser Weise die öffentliche Ordnung ungerechtfertigt gestört. Diesbezüglich wird gegen mich ein Strafbetrag von gesamt (inklusive Kosten) € 605,00 verhängt.

2. Ich habe mich damit verantwortet, der Vorwurf sei unrichtig.
Es sei zwar zuzugestehen, dass die Situation aufgeladen gewesen sei; dennoch hätte ich mich weder aggressiv verhalten noch würde eine entsprechende subjektive Tatseite vorliegen. Dieser Verantwortung wurde nicht gefolgt.

3. Dies ist unberechtigt:

a. Zunächst ist zu monieren, dass sich nach meiner Auffassung die Würdigung der Behörde nur in einer apodiktischen Darstellung von Tatbestandselementen erschöpft:

- So bestünde „keinerlei Anlass, an der Richtigkeit des zugrunde liegenden Sachverhalts zu zweifeln";
- „zumal dieser von einem Organ der Straßenaufsicht einwandfrei festgestellt werden konnte".
- Meine Einwendungen könnten den Vorwurf ohnedies nicht entkräften.
- Beamte würden der Wahrheitspflicht unterliegen, weswegen ich meine verfahrensrechtliche Position nach Opportunität wählen könnte.

b. In der Sache wird hier nichts anderes unterstellt als:

- Einschreitenden Beamten ist quasi automatisch zu glauben, da diese beeidet und mit besonderer Autorität nicht umsonst ausgestattet sind und deswegen besonders glaubwürdig!
- Demgegenüber könne einer Verfahrenspartei nicht geglaubt werden, sollte sie eine Position vertreten, die von der Darstellung der Organe abweicht, da sie ja ohnedies ihre eigene Verantwortung nach Gutdünken wählen könne (und nicht der Wahrheit verpflichtet sei).

c. Es ist nicht deutlich genug zu formulieren: durch diese Auffassung wird jegliche Grundregel des Verfahrensrechts, ja werden jegliche Rechtsgrundsätze des Verkehrs zwischen Behörden und Rechtsunterworfenen in ihr Gegenteil verkehrt! Diese Auffassung paternalistisch zu nennen, ist unzureichend; es geht hier nicht nur darum, dass der gute Vater Staat dem kleinen Staatsbürger gegenüber ohnedies ein wachsames Auge auf diesen hat, nein; vielmehr kann dem Rechtsunterworfenen ja nicht geglaubt werden, wenn er sich erdreistet, eine abweichende Meinung zu vertreten!

d. Eine Würdigung findet sich jedenfalls nicht.
Zumindest nicht eine solche, die über diese unzulässigen, apodiktischen und menschenrechtsverletzenden Erwägungen hinausgeht. [Hervorhebungen nicht übernommen]“

3. Mit Schreiben vom 6. September 2016 legte die Landespolizeidirektion Oberösterreich den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, das Beschwerdevorbringen und der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. Oktober 2016 vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

In der mündlichen Verhandlung brachte der Rechtsvertreter des Bf ergänzend vor, dass sich der ganze Vorfall in der Nacht abgespielt habe und es fraglich sei, ob den Bf überhaupt ein Verschulden treffe. Zudem sei es fraglich, ob überhaupt eine Störung der öffentlichen Ordnung stattgefunden habe, da es ja Nacht war und nur die beiden Beamten anwesend waren. Überdies sei die Strafe iHv. insgesamt 550,- Euro nicht tat- und schuldangemessen. Insbesondere bei einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.500 Euro sowie dem Umstand, dass sich der Bf in einer Ausnahmesituation befunden habe.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf kam am 30. März 2016 um 1:20 Uhr gemeinsam mit einer zweiten - als Lebensgefährtin bezeichneten - Person (in der Folge: anzeigende Person) auf die Polizeiinspektion x, S, x, weil diese eine Anzeige wegen Körperverletzung gegen den Bf erstatten wollte. Die anzeigende Person wurde vom Bf bei einem Streit im Gesicht verletzt. Sie hat dadurch eine geschwollene Oberlippe sowie eine leichte Blutung im Bereich der Nase davongetragen und hatte starke Schmerzen im Bereich des Kiefers. Der Bf selbst hat sich bei diesem Streit Kratzspuren verbunden mit Blessuren an der linken Wange zugezogen.

Der diensthabende Beamte ließ die die anzeigende Person und den Bf nicht die Sicherheitsschleuse passieren, weil der Bf ständig schrie und sowohl der anzeigenden Person als auch dem Beamten laufend ins Wort fiel. Für den Beamten war es auf Grund des Verhaltens des Bf nicht möglich, eine Anzeige aufzunehmen. Er ermahnte den Bf deshalb mehrmals, dass dieser sein aggressives Verhalten einstellen und die Sicherheitsschleuse verlassen solle. Trotz mehrmaliger Ermahnung durch den Polizeibeamten änderte der Bf jedoch sein Verhalten zunächst nicht.

Nach etwa fünf Minuten konnte der Bf schließlich dazu veranlasst werden, die Sicherheitsschleuse bzw. die Polizeiinspektion zu verlassen. Die anzeigende Person wurde daraufhin durch die Sicherheitsschleuse gelassen und der diensthabende Beamte konnte damit beginnen, die Anzeige aufzunehmen.

Gleich darauf fing der Bf dann vor der Polizeiinspektion zu schreien und zu fluchen an. Dadurch wurden die Bewohner der Häuser x und x gestört und beschwerten sich auch telefonisch bei den diensthabenden Beamten der Polizeiinspektion. Daraufhin gingen zwei Polizeibeamte zum Bf vor die Polizeiinspektion, der zu diesem Zeitpunkt schreiend vor der Türe stand, die Türglocke betätigte und mit dem Schlüsselbund gegen die Glasschreibe der Polizeiinspektion schlug. Auch als die Beamten beim Bf auf dem Parkplatz waren, schrie dieser weiter und beschimpfte in Folge einen der Beamten. Trotz mehrmaliger Abmahnung durch den Beamten, dieses Verhalten einzustellen, hörte der Bf nicht mit dem Schreien und Schimpfen auf. Der Beamte drohte dem Bf den Einsatz von Körperkraft an, was aber ebenfalls nicht dazu führte, dass der Bf sein Verhalten änderte.

In der Folge drängte der Beamte den Bf mit dem Körper ab und transportierte ihn schließlich unter Anwendung eines Transportgriffs mehrere Meter weit. Danach stellte der Bf nach nochmaliger Androhung einer Festnahme sein Verhalten ein und begab sich zu seiner Wohnung.

II.

Dass der Bf am 30. März 2016 um 1:20 Uhr mit einer zweiten Person, welche den Bf wegen Körperverletzung anzeigen wollte, auf die Polizeiinspektion x in S, x, eintraf, steht unbestritten fest.

Der weitere unter Punkt I. dargestellte Sachverhalt deckt sich im Wesentlichen mit der schriftlichen Anzeige vom 30. März 2016, der durch die belangte Behörde durchgeführte niederschriftliche Zeugeneinvernahme der beiden Polizeibeamten vom 5. Juli 2016 bzw. 7. Juli 2016 sowie der Zeugenaussagen der beiden

Beamten bei der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 11. Oktober 2016.

Demgegenüber steht die Aussage des Bf in seinem schriftlichen Einspruch bzw. in seiner Beschwerde, dass er nicht geschrien hätte und dem Beamten nicht ins Wort gefallen sei. Der Bf räumte lediglich ein, dass die Stimmung aufgeheizt gewesen wäre und er protestiert habe, weil der Beamte nicht den Vorfall zu seinen Lasten aufnehmen wollte, sondern nur den seiner Bekannten.

Bezüglich des Verhaltens des Bf auf der Polizeiinspektion gaben beide Beamten übereinstimmend an, dass der Bf geschrien habe und damit die Amtshandlung behindert habe. Die Zeugenaussagen der Beamten vor dem erkennenden Gericht waren glaubwürdig und auch widerspruchsfrei mit den in den Akten schriftlich vorliegenden Darstellungen des Vorfalls.

Das erkennende Gericht konnte sich sowohl aus den vorliegenden Aussagen als auch aus dem Verfahrensakt ein anschauliches Bild darüber machen, wie sich der Vorfall am 30. März 2016 abgespielt haben könnte.

Die Aussage des Bf, dass er nicht geschrien habe und dem Beamten auch nicht ins Wort gefallen wäre, klingt in Anbetracht der gegenteiligen Aussagen der Polizeibeamten wenig glaubwürdig. Vielmehr ist für das Gericht kein Grund ersichtlich, warum die Polizeibeamten einen falschen Sachverhalt darstellen hätten sollen. So hat es auch in der Vergangenheit keine Berührungspunkte des Bf mit der Polizei in der Form gegeben, die eine mögliche Befangenheit der Beamten erklären würde. Zudem ist zu berücksichtigen, dass eine falsche Zeugenaussage für einen Polizeibeamten sowohl strafrechtliche als auch disziplinarrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen würden. Dass die beiden Polizeibeamten daher eine Anzeige gegen den Bf auf Grundlage eines bloß unterstellten Sachverhalts erstatten hätten sollen, der in dieser Weise nicht hätte stattgefunden habe, erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hingegen nicht schlüssig.

Auf wesentliche andere Teile des Sachverhalts, wie z.B. das Schreien auf dem Parkplatz, ging der Bf überdies überhaupt nie ein, weshalb es für das erkennende Gericht auch diesbezüglich keinen Grund gab, an der Aussage der beiden Polizeibeamten zu zweifeln.

III.

1. Gemäß § 82 Abs. 1 SPG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 350 Euro zu bestrafen, wer sich trotz vorausgegangener

Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält und dadurch eine Amtshandlung behindert. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

2.1. Tatbildlich im Sinn des § 82 Abs. 1 SPG ist sohin ein aggressives Verhalten einer Person gegenüber Organen (wie hier) der öffentlichen Aufsicht, während diese eine Amtshandlung durchführen. Dieses Verhalten muss zudem trotz vorangegangener Abmahnung fortgesetzt werden und darüber hinaus die Durchführung der Amtshandlung behindern.

2.2. Unbestritten ist nun zunächst, dass es sich bei den Beamten, welche in der Polizeiinspektion ihren Dienst verrichtet haben, um Organe der öffentlichen Aufsicht handelte. Zu den gesetzlichen Aufgaben eines Organs zählt insbesondere auch das Aufnahmen von (Straf-)Anzeigen.

2.3. Weiters erfordert § 82 Abs. 1 SPG das Vorliegen eines aggressiven Verhaltens.

"Aggressiv" bedeutet so viel wie "angreifend" oder "angriffslustig". "Aggression" meint einen Überfall, einen Angriff oder feindseliges Verhalten. Unter aggressivem Verhalten ist ein sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten anzusehen. Das Vertreten eines Rechtsstandpunktes, mag dies auch in entschiedener Weise geschehen, stellt eine angemessene Reaktion, nicht aber ein ungestümes Benehmen dar (vgl. *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz[4], Anm. 5.1. zu § 82).

Weiters ist unter einem aggressiven Verhalten ein solches zu verstehen, durch das die jedem Staatsbürger gegen das Einschreiten eines obrigkeitlichen Organs zuzubilligende Abwehr vermeintlichen Unrechts derart überschritten wird, dass diese Abwehr zufolge des Tones des Vorbringens, der zur Schau gestellten Gestik oder durch beides zusammen als "aggressives Verhalten" gewertet werden muss. Solches liegt etwa vor, bei "Gebrauch lautstarker Worte verbunden mit heftiger Gestik gegenüber einem Sicherheitswachebeamten".

So kann unter aggressivem Verhalten auch ein "sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten" angesehen werden. In diesem Sinne reicht nach ständiger Rechtsprechung bereits allein das "Schreien mit einem Aufsichtsorgan" auch noch nach erfolgter Abmahnung zur Erfüllung des

Tatbestandes aus (VwGH vom 20.12.1990, 90/10/0056; siehe auch *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz[4], Fn. 14 zu § 82 mwN.). Da das Gesetz lediglich "aggressives Verhalten" verlangt, bedarf es keiner "besonderen" Aggressivität um den Tatbestand zu erfüllen.

Im vorliegenden Fall hat der Bf mit dem Polizeibeamten geschrien und auch, nach mehrmaliger Abmahnung nicht damit aufgehört. Nachdem, unabhängig von einer möglichen Gestik des Bf, das Schreien mit einem Aufsichtsorgan nach erfolgter Abmahnung zur Erfüllung des Tatbestands ausreicht, hat der Bf nach der ersten Abmahnung durch den Beamten den Tatbestand erfüllt. Unabhängig davon, dass der Bf vermeint, sich nicht aggressiv verhalten zu haben.

Im Ergebnis ist das Verhalten des Bf demnach als aggressiv zu bezeichnen.

2.4. Hinsichtlich der ebenfalls in § 82 Abs. 1 SPG geforderten vorausgegangenen Abmahnung ist zunächst anzumerken, dass für eine solche keine exakte wörtliche Determinierung besteht. Dem Adressaten muss jedenfalls klar gemacht werden, dass er sein strafbares Verhalten einzustellen und damit die Behinderung der Amtshandlung aufzugeben hat. Diese Abmahnung muss grundsätzlich so vorgetragen werden, dass der Adressat sie auch wahrnehmen kann. Der Erfüllung dieser Verpflichtung steht jedoch nicht entgegen, wenn der Adressat zwar akustisch und sprachlich in der Lage ist die "Botschaft" zu erhalten, jedoch dem aussprechenden Organ keinerlei diesbezügliche Aufmerksamkeit schenken will und somit nicht aufnahmebereit ist.

Im vorliegenden Fall hat der diensthabende Beamte – wie im Sachverhalt festgestellt – mehrfach eine Ermahnung ausgesprochen und dem Bf gesagt, er solle sein aggressives Verhalten einstellen. Der Bf hat diese Ermahnungen zwar ignoriert, dies ändert jedoch nichts daran, dass der Polizeibeamte mehrere solcher Ermahnungen ausgesprochen hat.

Die genaue Anzahl der ausgesprochenen Ermahnungen steht zwar nicht fest; fest steht jedoch, dass mehrere Ermahnungen ausgesprochen wurden. Grundsätzlich ist für die Erfüllung dieses Tatbestandelements jedoch eine einzige Ermahnung ausreichend. Unter Bedachtnahme des Umstands, dass wie in Punkt 2.3. dargestellt, eine Ermahnung auch für die Feststellung des aggressiven Verhaltens notwendig war, hätte der Beamte also zumindest zwei Ermahnungen aussprechen müssen. Aus dem Sachverhalt ergibt sich diesbezüglich aber eindeutig, dass der Beamte mehr als zwei Ermahnungen ausgesprochen hat.

Dieses Tatbestandselement des § 82 Abs. 1 SPG ist daher ebenfalls als erfüllt anzusehen.

2.4.1. Es ist nach dem Wortlaut des § 82 Abs. 1 SPG nicht erforderlich, dass die Amtshandlung durch das aggressive Verhalten tatsächlich gänzlich verhindert wird. Tatbildmäßig ist, dass ein geordneter Ablauf bzw. Verlauf einer Amtshandlung merklich gestört und verzögert wird (vgl. *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz[4], Anm. 5.5. zu § 82).

Der diensthabende Beamte konnte die Anzeige der anzeigenden Person erst aufnehmen, nachdem der Bf die Sicherheitsschleuse verlassen hat. Dadurch wurde die Amtshandlung merklich verzögert und auch dieses Tatbestands-element des § 82 Abs. 1 SPG ist als erfüllt anzusehen.

2.5. Da somit alle Tatbestandselemente des § 82 Abs. 1 SPG als erfüllt zu betrachten sind, war die objektive Tatseite gegeben.

3.1. Die Bestrafung einer Verwaltungsübertretung setzt Verschulden voraus. Für das in Rede stehende Delikt ist keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens normiert. Nachdem es sich um ein Erfolgsdelikt handelt, weil durch das Verhalten eine Amtshandlung behindert werden muss, ist § 5 Abs. 1, 2. Satz VStG nicht anwendbar. Daraus folgt, dass die subjektive Tatseite der Tat dem Bf nachzuweisen ist, wobei gemäß § 5 Abs. 1, 1. Satz VStG fahrlässiges Verhalten genügt.

3.2. Nun ist festzuhalten, dass der Bf durchaus leicht hätte erkennen müssen, dass sein Verhalten eine Amtshandlung behindert und somit einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg herbeigeführt hat. Der Bf hat vorsätzlich geschrien und ist dem Besamten ins Wort gefallen. Dass es dem diensthabenden Beamten daher nicht möglich war, eine Anzeige aufzunehmen und somit die Amtshandlung durchzuführen, musste für den Bf deutlich erkennbar gewesen sein. Er hat daher den Erfolg zumindest billigend in Kauf genommen. Die bloße Behauptung, dass eine Behinderung der Amtshandlung nicht in seinem Sinn gelegen sei und er dies nicht billigend in Kauf genommen hätte, vermag ihn auf Grund der Offensichtlichkeit, dass die Amtshandlung durch sein Verhalten behindert wurde, nicht zu entschuldigen.

Weitere Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen, weshalb von einem fahrlässigen Verhalten auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen ist. Vorsatz war nicht gefordert.

4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19

Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

4.2. Die Bemessung der Strafe ist eine Ermessensentscheidung der Behörde, die nach den vom Gesetzgeber in § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist. Vom Verwaltungsgerichtshof ist daher (bloß) zu prüfen, ob die Behörde von dem ihr eingeräumten Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht hat, d.h. ob die verhängte Strafe unter Bedachtnahme auf die Strafbemessungsgründe vertretbar erscheint (vgl. VwGH vom 06.04.2005, 2003/04/0031).

In ihrer Begründung gibt die belangte Behörde lediglich die rechtlichen Grundlagen für die Strafbemessung wieder, ohne jedoch darzustellen, wie sie zu ihrem Ergebnis gekommen ist. Eine Prüfung, ob die Behörde von dem ihr eingeräumten Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht hat, war daher nicht möglich und die Strafbemessung ist vom erkennenden Gericht selbst vorzunehmen. Das Ausschöpfen des vollen Strafrahmens, also der Höchststrafe von 350 Euro, ist für das erkennende Gericht jedenfalls nicht nachvollziehbar.

4.3. Als Milderungsgrund für den Bf kommt in Betracht, dass er bislang noch nie wegen einschlägiger Verstöße auffällig geworden ist. Zudem befand sich der Bf in

einer angespannten Situation, wobei diese zum Großteil selbst verschuldet war. In Anbetracht der Zeitdauer und der Art und Weise, wie die Amtshandlung gestört wurde, ist das Verschulden zumindest als nicht übermäßig hoch zu beurteilen. Letztlich war durch das aggressive Verhalten des Bf auch keine direkte Bedrohungssituation gegenüber den diensthabenden Beamten gegeben, da der Bf durch Sicherheitsschleuse vom Beamten getrennt war.

Als erschwerend kann allerdings der Umstand betrachtet werden, dass der Bf keine Reue gezeigt hat und vielmehr versucht, sein strafbares Verhalten in Abrede zu stellen.

Des weiteren sind auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf bei der Bemessung der Geldstrafe zu berücksichtigen. Das monatliche Nettoeinkommen wird mit 1.500 Euro angenommen. Sorgepflichten bestehen keine.

4.4. Im Ergebnis erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bei dem vorgegebenen Strafrahmen eine Strafe in der Höhe von 150 Euro als tat- und schuldangemessen. Dies auch aus spezialpräventiven Gründen, um den Bf zukünftig von weiteren Übertretungen des Sicherheitspolizeigesetzes abzuhalten.

Ein Absehen von der Strafe oder lediglich das Aussprechen einer Ermahnung kam hingegen aufgrund der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes keinesfalls in Betracht.

5.1. Um das Verschlechterungsverbot zu wahren, ist auch die Ersatzfreiheitsstrafe herabzusetzen. Die Höhe der Ersatzfreiheitsstrafe ergibt sich auf Grund der jeweils festgesetzten Geldstrafe sowie dem in der jeweiligen Strafsanktionsnorm angedrohten Strafrahmen, wobei diese nicht nach einem festen Umrechnungsschlüssel zu bemessen ist (vgl. dazu VwGH vom 25.01.1988, 87/10/0055).

5.2. Mit Bedacht auf den Strafrahmen und dem möglichen Rahmen für eine Ersatzfreiheitsstrafe, war es für das erkennende Gericht daher geboten, auch die Ersatzfreiheitsstrafe in adäquater Form auf 2 Tage herabzusetzen.

6. Es war somit im Ergebnis der Beschwerde gemäß § 50 VwGVG mit der Maßgabe stattzugeben, als die Geldstrafe für die Verwaltungsübertretung gemäß § 82 Abs. 1 SPG auf 150 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage herabzusetzen und spruchgemäß zu entscheiden war.

Nachdem der Beschwerde betreffend die Verwaltungsübertretung gemäß § 82 Abs. 1 SPG teilweise stattgegeben wurde, waren hierfür keine Verfahrenskosten vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufzuerlegen. Der Kosten-

beitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren wird gemäß § 64 Abs. 2 VStG mit 15 Euro (10 % der nunmehr festgesetzten Geldstrafe) bestimmt.

7.1. Gemäß § 81. Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 5/2016, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 350 Euro zu bestrafen, wer durch besonders rücksichtsloses Verhalten die öffentliche Ordnung ungerechtfertigt stört, begeht. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

7.2.1. Tatbildlich im Sinn des § 81 Abs. 1 SPG ist ein besonders rücksichtsloses Verhalten, durch das die öffentliche Ordnung ungerechtfertigt gestört wird.

7.2.2. Als besonders rücksichtsloses Verhalten kommen verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen besonders rücksichtslos sind (vgl. Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz[4], Anm. 4. zu § 81 Abs. 1). Die Judikatur bietet eine Fülle von Anschauungsbeispielen für solche Verhaltensweisen wie z.B.

- Beschimpfungen (vgl. VwGH vom 24.05.1993, 92/10/0069)
- lautes Schreien, Schimpfen und Randalieren (vgl. VwGH vom 26.02.1990, 89/10/0215)
- Schreien und Gestikulieren bzw. Beschimpfungen gegenüber Exekutivorganen (vgl. VwGH vom27.11.1989, 88/10/0184, und UVS Tirol vom 24.11.2004)

sowie zahlreiche weitere, für das gegenständliche Verfahren nicht einschlägige Verhaltensweisen.

Im gegenständlichen Fall hat der Bf am Parkplatz der Polizeiinspektion geschrien und mit einem Schlüsselbund gegen die Glasscheibe der Polizeiinspektion geschlagen. Im Sinne der zu § 81 Abs. 1 SPG ergangenen Judikatur kann dies als besonders rücksichtsloses Verhalten qualifiziert werden.

Im Ergebnis ist dieses Tatbestandsmerkmal des § 81 Abs. 1 SPG somit erfüllt.

7.2.3. Eine Strafbarkeit gemäß § 81 Abs. 1 SPG setzt die Störung der öffentlichen Ordnung voraus. Nach der Rechtsprechung ist die Ordnung an einem öffentlichen Ort gestört, wenn ein Zustand hergestellt worden ist, welcher der Ordnung widerspricht, wie sie an einem öffentlichen Ort gefordert werden muss (VfSlg 8145/1977). Eine Störung der öffentlichen Ordnung ist jedenfalls gegeben, wenn es zu einem Aufsehen oder zu einem Menschenauflauf kommt (VfSlg 4813/1964), wobei dies nicht erforderlich ist (vgl. VwGH vom 22.03.1983, 2415 und 2425/79). Jedenfalls muss durch das tatbildliche Verhalten entweder der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder aber ein

bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein (VwGH vom 25.01.1991, 89/10/0021).

Einige Bewohner der an den Parkplatz angrenzenden Wohnhäuser beschwerten sich bei der Polizei über das Verhalten des Bf. Somit steht einerseits fest, dass nicht nur die beiden Beamten, sondern auch weitere Personen, das Verhalten des Bf wahrgenommen haben, und andererseits, dass diese Personen durch dieses Verhalten auch gestört wurden.

Der Bf hat also mit seinem Verhalten die öffentliche Ordnung gestört.

7.2.4. Die Störung der öffentlichen Ordnung muss zudem ungerechtfertigt erfolgt sein. Mögliche Rechtfertigungsgründe sind solche, die unter besonderen Gesichtspunkten von der Rechtsordnung eine erhöhte Toleranz verlangen, wie etwa Verhaltensweisen die der Täter in Ausübung seiner Grund- und Freiheitsrechte gesetzt hat (vgl. *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz[4], Anm. 4.4. zu § 81 Abs. 1, mwN.).

Im gegenständlichen Fall ist allerdings kein Grund ersichtlich, warum das Verhalten des Bf im Sinne der Rechtsprechung gerechtfertigt hätte sein sollen. Dieses Tatbestandselement des § 81 Abs. 1 SPG ist daher ebenfalls als erfüllt anzusehen.

7.2.5. Da somit alle Tatbestandselemente des § 81 Abs. 1 SPG als erfüllt zu betrachten sind, war die objektive Tatseite gegeben.

7.3.1. Die Bestrafung einer Verwaltungsübertretung setzt wie bereits erwähnt Verschulden voraus. Auch für das in Rede stehende Delikt ist keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens normiert. Es handelt sich – ebenso wie § 82 Abs. 1 SPG – um ein Erfolgsdelikt, da die öffentliche Ordnung gestört werden muss und dies dem Bf auch subjektiv vorwerfbar sein muss, wobei Fahrlässigkeit genügt.

7.3.2. Dass durch lautes Schreien, insbesondere in der Nacht, und durch das Schlagen des Schlüsselbundes gegen eine Glasscheibe der Polizeiinspektion die öffentliche Ordnung gestört werden kann, insbesondere wenn sich mehrere Wohnhäuser in der Nähe befindet, musste für den Bf erkennbar gewesen sein. Er hat daher den Erfolg zumindest billigend in Kauf genommen.

Da auch bezüglich dieser Verwaltungsübertretung keine weiteren Umstände im Verfahren hervorgekommen sind, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, ist von einem fahrlässigen Verhalten auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen.

7.4.1. Gemäß § 82 Abs. 2 SPG schließt eine Bestrafung nach § 82 Abs. 1 SPG eine Bestrafung wegen derselben Tat nach § 81 SPG aus.

7.4.2. Zum ersten Tatkomplex wurde festgestellt, dass der Bf eine Verwaltungsübertretung nach § 82 Abs. 1 SPG begangen hat. Dies allerdings durch sein Verhalten in der Sicherheitsschleuse. Die gegenständliche Bestrafung nach § 81 Abs. 1 SPG erfasst hingegen das Verhalten des Bf am Parkplatz der Polizeiinspektion. Es liegen somit unterschiedliche Taten vor, welche eine Strafbarkeit gemäß § 82 Abs. 2 SPG nicht ausschließen.

7.5.1. Zur Strafbemessung ist wie beim ersten Tatkomplex auszuführen, dass die belangte Behörde ihr Ermessen nicht begründet hat und die Strafbemessung vom erkennenden Gericht daher selbst vorzunehmen war.

7.5.2. Als Milderungsgrund für den Bf kommt insbesondere in Betracht, dass er bislang noch nie wegen Verstöße gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit auffällig geworden ist und sich die Auswirkung der Tat auf einen relativ kurzen Zeitraum erstreckt hat.

Als erschwerend kann allerdings auch hier der Umstand betrachtet werden, dass der Bf keine Reue gezeigt hat und versucht, sein strafbares Verhalten in Abrede zu stellen.

Ebenso sind auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf bei der Bemessung der Geldstrafe zu berücksichtigen. Das monatliche Nettoeinkommen wird mit 1.500 Euro angenommen. Sorgepflichten bestehen keine.

7.5.3. Im Ergebnis erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bei dem vorgegebenen Strafrahmen eine Strafe in der Höhe von 100 Euro als tat- und schuldangemessen. Dies auch aus spezialpräventiven Gründen, um den Bf zukünftig von weiteren Übertretungen des Sicherheitspolizeigesetzes abzuhalten.

Ein Absehen von der Strafe oder lediglich das Aussprechen einer Ermahnung kam auch hier nicht in Betracht.

7.6. Im Falle einer Reduzierung der Geldstrafe ist in der Regel auch die Ersatzfreiheitsstrafe herabzusetzen, weshalb diese mit Bedacht auf den Strafrahmen und dem möglichen Rahmen für eine Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag herabzusetzen war.

7. Es war somit im Ergebnis der Beschwerde gemäß § 50 VwGVG mit der Maßgabe stattzugeben, als die Geldstrafe für die Verwaltungsübertretung gemäß

§ 81 Abs. 1 SPG auf 100 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag herabzusetzen und spruchgemäß zu entscheiden war.

Nachdem der Beschwerde betreffend die Verwaltungsübertretung gemäß § 81 Abs. 1 SPG teilweise stattgegeben wurde, waren hierfür keine Verfahrenskosten vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufzuerlegen. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren wird gemäß § 64 Abs. 2 VStG mit 10 Euro (10 % der nunmehr festgesetzten Geldstrafe) bestimmt.

VI.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Markus Brandstetter